

Satzung des VfK 07 Schifferstadt e.V.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die sportliche Tradition des im Jahr 1896 erstmals gegründeten Schwerathletikvereins sowie des 1926 neu und 1950 und 1959 wieder gegründeten Kraftsportvereins fort.
2. Der Verein führt den Namen „Verein für Kraftsport 07 Schifferstadt e.V.“ (im Folgenden „VfK 07 Schifferstadt e.V.“ genannt). Er hat seinen Sitz in Schifferstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Der VfK 07 Schifferstadt e.V. ist Mitglied bei folgenden Vereinen und erkennt deren Satzungen an: Deutscher Ringer-Bund e.V., Ringerverband Pfalz e.V. und Sportbund Pfalz e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Rechtsgrundlagen des VfK 07 Schifferstadt e.V. sind die Satzung und Ordnungen.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetz und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere des Ringsports als Einzel- und Mannschaftssport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Durchführung von Wettkämpfen im Ringen, sowie durch Teilhabe an Maßnahmen und Einrichtungen des olympischen Ringsports der nationalen und internationalen Ringsportverbände.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG honoriert werden.

§ 3 - Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und unbescholtene Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze (vgl. § 1 Nr. 6) und den Zweck (vgl. § 2) des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie haben alle Mitgliedsrechte und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per Email zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung für das Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und wird wirksam zum 31.12. des gleichen Jahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per Email mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates auch aus „wichtigem Grund“ (vgl. § 5) ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Anhörung des Ältestenrats ist im Falle des Ausschlusses gemäß § 4 Nr. 3 nicht erforderlich.
5. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

§ 5 - Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund kann insbesondere erfolgen
 - a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - b) wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und/oder die Ordnungen
 - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
3. Die Mitgliedschaft endet dann mit sofortiger Wirkung. Eine anteilige Beitragserstattung erfolgt nicht.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. In Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und, soweit möglich, das Vereinsleben durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 - Beiträge und Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bzw. anteilig im Laufe des ersten Monats der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Beitrag, die Aufnahmegebühr, etwaige Umlagen und Sonderbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.
2. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Sonderbeiträge und die Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

Umlagen sind der Höhe nach pro Kalenderjahr auf das Doppelte eines jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.

3. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Beitragserleichterungen gewähren.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 9 - Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereines dies schriftlich oder per Email, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall ebenfalls einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, schriftlich oder per Email, einzuberufen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung ist auch gewährt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewährt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist der Leiter der Versammlung von einem Punkt der Tagesordnung persönlich betroffen, ist die Leitung für diesen Punkt durch eine andere Person gemäß Satz 1 vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a) Der erste Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Schatzmeister
 - d) Der Schriftführer

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch ernennen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Email oder WhatsApp mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 12 - Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus 7 Personen.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Beirates bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
3. Aufgabe der Beiratsmitglieder ist es den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und Aufgabenbereiche oder einzelne Funktionen zu übernehmen. Über die konkrete Aufteilung der Aufgabenbereiche entscheidet der Vorstand und die Beiratsmitglieder einvernehmlich.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Beiratssitzungen. Der erste Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zur Beiratssitzung schriftlich, telefonisch, per Email oder WhatsApp mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates die Einberufung schriftlich, per Email oder WhatsApp vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder ein Teilnahmerecht, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates mit angemessener Vorlaufzeit zu verständigen.

5. Die Beiratssitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

6. Über die Beschlüsse ist der Vorstand zu informieren. Die Letztentscheidung hinsichtlich der Umsetzung obliegt – sofern vom Vorstand im Einzelfall nicht abweichend festgelegt - dem Vorstand.

§ 13 - Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, das Rechnungswesen zumindest stichprobenweise zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfungen mitzuteilen. Bei Prüfungen ist ihnen auf Wunsch Einblick in die gesamte Rechnungslegung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

§ 14 - Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus, so wählt der Ältestenrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
3. Der Ältestenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Mitglieder unterliegen keinen Weisungen. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind für den Vorstand bindend.
4. Der Ältestenrat ist zuständig für
 - die Untersuchung vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes
 - die Beilegung von Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen berührt werden
 - die Anhörung gem. der §§ 4 und 5 der Satzung
5. Die Verhandlungen sind streng vertraulich. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 - Haftungspflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Trainings- und Wettkampfbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 16 - Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 17 - Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Schifferstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein u.a. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 19 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.07.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die frühere Satzung ist damit außer Kraft gesetzt.